

§ 1283 BGB

(1) Hängt die [Fälligkeit](#) der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der [Gläubiger](#) zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die [Nutzungen](#) zu ziehen.

(2) Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem [Gläubiger](#) erklärt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen des § [1228 Abs. 2 BGB](#) eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.